

Korrekte Anmeldung zwingend erforderlich!

- Vorname/Nachname
- E-Mail-Adresse
- Adresse: Straße
- Ort/PLZ
- Telefonnummer
- Firmenname
- 7-stellige WWK-Vermittler-Q-Nr. oder Q-Nr. ihres Maklerpools/Vertriebes (Qxxxxxx)
- gut beraten Kontonummer! Bei Nennung erfolgt kein Urkundenversand!
- Nur für WWK-Mitarbeiter – bitte Leitziffer eintragen.

Webinar-Organisatoren ist es nicht erlaubt, in den Anmeldefragen persönliche Daten (z. B. Kreditkartennummern) zu erfassen. Dieser Fragenkatalog ist nicht für sensible Daten vorgesehen.

7-stellige WWK-Vermittler-Q-Nr. oder Q-Nr. ihres Maklerpools/Vertriebes (Qxxxxxx)*

gut beraten Kontonummer! Bei Nennung erfolgt kein Urkundenversand!

Nur für WWK-Mitarbeiter - bitte Leitziffer eintragen.

Durch Klicken auf diese Schaltfläche übermitteln Sie Ihre Angaben an den Webinar-Organisator, damit dieser sich mit Ihnen bezüglich dieser Veranstaltung und anderer Serviceleistungen in Verbindung setzen kann.

max. 1.000
Teilnehmer



HINWEISE ZUR ANMELDUNG!

- ✓ Ab sofort erhalten Sie „gut beraten“ Weiterbildungs-Zeitgutschriften, falls Sie ein Konto bereits eingerichtet haben! Sie brauchen sich um nichts zu kümmern - wir werden ihre Weiterbildungszeiten an „gut beraten“ melden!
- ✓ **Achtung!** Zweimalige taggleiche Teilnahme an einem identischen Webinar berechtigt in Abstimmung mit "gut beraten" nicht zur doppelten Zeitgutschrift!
- ✓ Nur bei Angabe einer korrekten „gut beraten Kontonummer“ werden Weiterbildungszeiten an „gut beraten“ gemeldet. Es erfolgt kein zusätzlicher Urkundenversand!
- ✓ Verfügen Sie über keine „gut beraten Kontonummer“, erfolgt zeitnaher Versand einer Urkunde! (5 Jahre Aufbewahrungsfrist gemäß IHK!)
- ✓ Zeitdisziplin zwingend erforderlich – **Karenzzeit 5 Min. später / 5 Min. früher!**
- ✓ Registrierung muss über einen persönlichen "eigenen" Teilnehmerlink erfolgen! Es kann nur 1 Teilnehmer mit identischer Mailadresse identifiziert werden.



WWK AKADEMIE *ONLINE*

bAV – Jahresrück- und Jahresausblick





WWK AKADEMIE *ONLINE*

... ein paar Worte zur Technik



Ihr heutiger Referent



Thomas Merkl

„bAV-Wettbewerb“ November 2020

And the winner is ...

- Timo aus Speyer
- Christian aus Berlin
- Felix aus Mohnheim

Ihr bAV-Branding Arbeitnehmer-Info Portal

Start **bAV Rechner** Ihre bAV **Anspr**

SICHERUNGEN

Eigenanteil aus Ihrem Nettogehalt:

	50,00 €
+ Steuer- und Sozialversicherungersparnis	47,22 €
+ Arbeitgeberzuschuss	19,44 €
Gesamtbeitrag/Monat	116,66 €

vorgeschlagener Beitrag

50,00 €

Eigenanteil

bAV berechnen →

Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten zur Förderung!

Mit der bAV sorgen Sie sinnvoll für Ihr Alter vor. Die Beiträge unterliegen in der Sparphase sogar der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit und Sie erhalten einen Zuschuss von Ihrem Arbeitgeber für Ihre persönliche bAV.

Ihr Ansprechpartner

WWK Le...

Thom...

Mar...

80...

Start **bAV Rechner** Ihre bAV **Ansprechpartner**

Weingärtner

Wie mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Mitarbeiter,

Ihre Vorsorge unterstützen und haben ein maßgeschneidertes Konzept für Sie erstellt - die Weingärtner.

frei und anonym auf dieser für Sie gestalteten Homepage. In Abhängigkeit von der Mitarbeiterzugehörigkeit ist ein Zuschuss möglich - bitte informieren Sie sich über die Versorgungsordnung oder unseren Vorsorgeberater.

ation?

Bruttoeinkommen beträgt 2.500 € . Ich bin nach

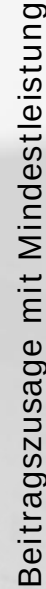
und bin gesetzlich krankenversichert.



WWK Weihnachtsverlosung

- Wildcard für die Teilnahme am bAV-Experten
- Bieronat mit einem bAV-Spezialisten
- Backstage-Pass zu einem Online Event 2021

Ein bAV-Jahr vergeht wie im Flug



Mein Arbeitgeber-Kunde und ich 😊

Alles Neue aus 2020 erledigt und Startklar für 2021?



Die erste Kerze ...

bAV 2020 – Was gab's neues?



01.01.2020

GKV-Freibetrag



Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

(GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG)

Mit dem Gesetzentwurf wird ab dem 1. Januar 2020 für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich zur Freigrenze ein Freibetrag eingeführt. Dieser ist gleichermaßen auf monatliche Zahlungen und bei der Verbeitragung von einmaligen Kapitalauszahlungen anzuwenden. Versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung werden dadurch ganz oder teilweise von Beiträgen entlastet.

Die Wirkung von ...

NEIN

bAV- Rente: 159,25 €

Beiträge für:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

JA

bAV- Rente: 159,26 €

Beiträge für:

- Krankenvers.: 25,00 €
- Pflegevers.: 4,86 €

- 29,86 €

Freigrenze versus Freibetrag

Freigrenze

- Bei Überschreitung der Freigrenze geht „Privilegierung“ als GANZES verloren
- „Entweder – Oder – Prinzip“
- Formulierung meist: „... wenn ...“

Freibetrag

Bsp. Grundfreibetrag (Einkommenssteuer)

- 2020: 9.408 €

- Bei Überschreiten des Freibetrages bleibt „Privilegierung“ erhalten
- „Und – Prinzip“ oder „Alle“
- Formulierung meist: „... soweit ...“

Prüfschema – ab 01.01.2020

- Summe aller Versorgungsbezüge (bAV)
- Arbeitseinkommen (selbst. Tätigkeit)



1/20-tel der Bezugsgröße?

NEIN

Freigrenze

Beiträge für:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

JA

Freibetrag

Die bAV-Rente(n) wird/ werden um 1/20-tel der Bezugsgröße reduziert! (max. in Höhe der Renten)

Beiträge für:

- Krankenversicherung **ab 1/20-tel der Bezugsgröße**
- Pflegeversicherung **voll vom 1.-ten Cent an!**

Die Wirkung des Freibetrages ab 01.01.2020

Rente: 300,00€ (mtl.) – KV-Zusatzbeitrag 1% - kein Kinderlosenzuschlag in der Pflege

■ Alte Regelung (bis 31.12.2019)

- KV – Beitrag 46,80 €
- Pflegebeitrag 9,15 €

Summe: 55,95 €

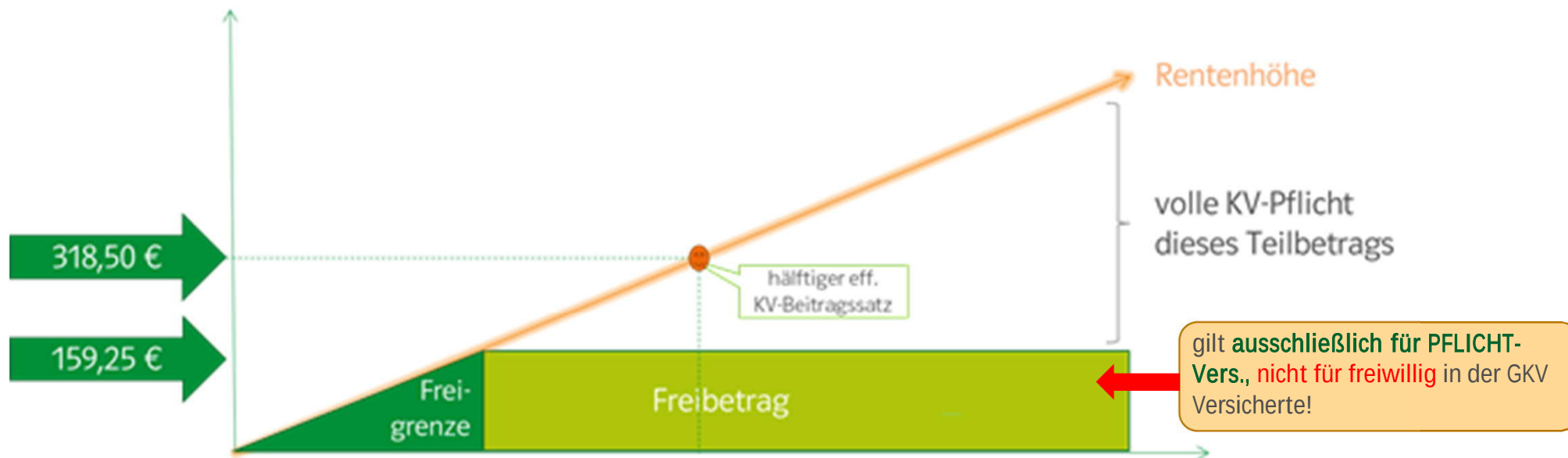
■ Neue Regelung (ab 01.01.2020)

- KV – Beitrag 21,96 € (15,6% v. 300€-159,25€)
- Pflegebeitrag 9,15 €

Summe: 31,11 €

Beitragshöhe: - 24,84 € (mtl.) → - 298,08 € (p.a.)

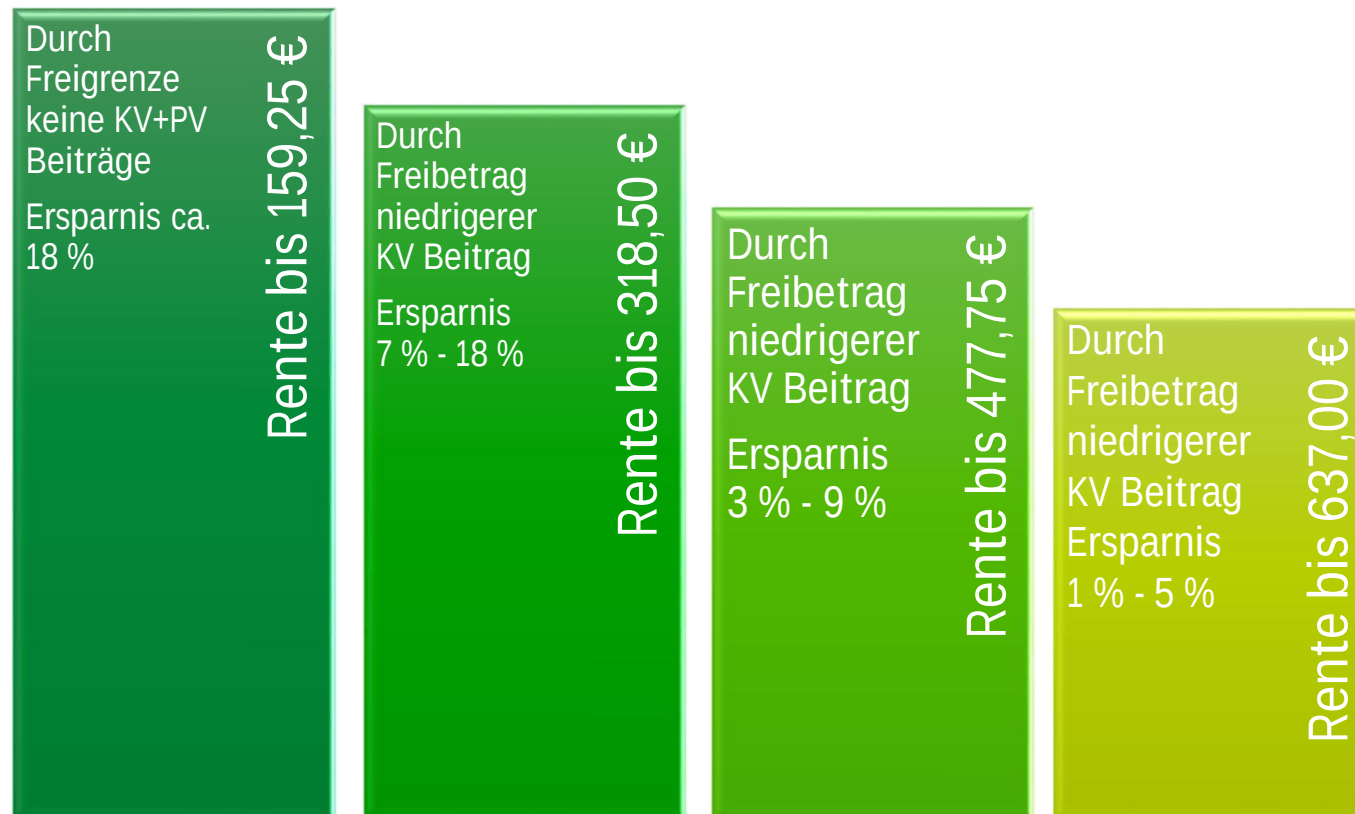
Überblick



effektiver KV-Beitragssatz = prozentuale Belastung in Bezug auf die komplette Rente
(bei 15,7% auf den KV-pflichtigen Teil unter Abzug des Freibetrags)

Fazit – mehr Rendite in der bAV!!!

Höhere Nettorentenleistungen – effizientere bAV-Rendite



Doch ... habe ich mich um alles gekümmert?

(1) Der **Arbeitgeber oder der Versorgungsträger** hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen,

1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird
2. wie **hoch der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus der bisher erworbenen Anwartschaft ist und bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze voraussichtlich sein wird,**
3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt und
4. wie sich die Anwartschaft nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses entwickeln wird.

(2) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer oder dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 4 Absatz 3 der Übertragungswert ist. Der neue Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.

(3) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung ist und wie sich die Anwartschaft künftig entwickeln wird. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene im Versorgungsfall.

(4) Die Auskunft muss verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilt werden.

bAV-Systemrendite

Fazit: Jeder Arbeitnehmer muss detailliert informiert werden!

0 %
Wertentwicklung

Machen Sie den bAV Renditecheck!

1. Persönliche bAV-Rendite bei 0 % Wertentwicklung aus der Tabelle entnehmen
2. Blatt wenden und Fondsperformance bei WVK Intelli Protect hinzufügen
3. Entspannt für das Alter vorsorgen - Hohe Rendite = Niedriger Nettoaufwand!

		Monatsgehalt							
		1.500 €	2.000 €	2.500 €	3.000 €	3.500 €	4.000 €	4.500 €	5.000 €
Direktversicherung - Monatsbeitrag 200 EUR ☐ keine Steuer/SV-Ersparnis ☐ kein ArbG-Zuschuss ☐ kein Kollektivrabatt	Brutto-Rendite	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	Mehr Nettorente als in 3. Schicht	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Direktversicherung - Monatsbeitrag 200 EUR ☒ Steuer/SV-Ersparnis ☐ kein ArbG-Zuschuss ☐ kein Kollektivrabatt	Brutto-Rendite	2,46%	2,78%	2,93%	3,09%	3,26%	3,43%	3,60%	3,26%
	Mehr Nettorente als in 3. Schicht	17,06%	20,04%	10,59%	10,23%	7,39%	9,32%	14,17%	5,06%
Direktversicherung - Monatsbeitrag 200 EUR ☒ Steuer/SV-Ersparnis ☒ ArbG-Zuschuss 15 % ☐ kein Kollektivrabatt	Brutto-Rendite	3,16%	3,44%	3,59%	3,75%	3,91%	4,07%	4,25%	3,91%
	Mehr Nettorente als in 3. Schicht	39,71%	41,84%	30,65%	30,66%	27,11%	29,62%	35,44%	24,56%
Direktversicherung - Monatsbeitrag 200 EUR ☒ Steuer/SV-Ersparnis ☒ ArbG-Zuschuss 15 % ☒ Kollektivrabatt G1 - Basis 6 % Wertentwicklung	Brutto-Rendite	3,33%	3,63%	3,79%	3,96%	4,13%	4,29%	4,48%	4,13%
	Mehr Nettorente als in 3. Schicht	53,22%	50,16%	47,94%	46,15%	44,42%	42,53%	41,01%	44,12%

Quelle: WVK bAV Berater, Tarif FVG09NT, Fondsauswahl: Basket Offensiv Index, Überschusssystem: teildynamische Plusrente, Eintrittsalter 30, Endalter 67, Ledig, GKV-Zusatzbeitrag 0,5 %, keine Kirchensteuer, Steuerklasse 1, Rentengarantiezeit 10 Jahre Hinweis: Hier wird im Näherungsverfahren die Situation in der Leistungsphase in Bezug auf die nachgelagerte Besteuerung und die etwaige Verbeitragung der Zusatzleistung aus der betrieblichen Altersversorgung beschrieben. Dies ersetzt keine Steuer- oder Rentenberatung. Die tatsächlichen Gegebenheiten im Rentenalter können abweichen. Eine ggf. vorher erfasste vorhandene bAV kann nicht berücksichtigt werden. Leistungsempfänger, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der bAV den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse und Pflegeversicherung allein zu zahlen. Bei den KV-/Pflege-Abzügen der bAV wurde bei der Betrachtung über 10 Jahre eine Barwert-Berechnung vorgenommen. Die steuerliche Betrachtung erfolgt für alle Steuerklassen auf Basis der Grundtabelle. Kollektivvorteil wurde beispielhaft bei einer Wertentwicklung von 6 % berechnet.

Fehlende Informationspflicht für Arbeitnehmer

Das Versäumnis in meinem Unternehmen ...

Ø Schaden: 8.200 €



Quelle: Eigene Berechnung („Junger Arbeitnehmer“, Festlöhnerzeit 37 Jahre, Monatliche Vorteil durch Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge: 15 %, „Mittlerer Arbeitnehmer“, Re-laufzeiten 20 Jahre, Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge: 15 %, „Alter Arbeitnehmer“, Re-laufzeiten 30 Jahre, Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge: 15 %, „Ablaufleistung“, 2020 = 19.110 EUR, Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge: 15 %, „Ablaufleistung“, 2020 = 19.110 EUR, Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge: 15 %).

Fehlende Informationspflicht für Rentner

Das Versäumnis in meinem Unternehmen ...



Faktor Erben!

Quelle: Eigene Berechnung: Beitrag KV 15,00 %, 1 Kind, keine weitere bAV, KV-Pflichtversicherter Arbeitnehmer; Rückwirkende Erstattung der Krankenversicherer für 2020 nicht berücksichtigt

WWK mit Top-Kundenorientierung

Der Kunde stets im Mittelpunkt

Service Atlas Lebensversicherer 2020: Die kundenorientiertesten Lebensversicherer

10.12.2020 - Lesezeit 1 min



Dr. Claus Dethloff, Geschäftsführer des Kölner Analysehauses Service Value

Wie steht es mit dem Service der Lebensversicherer? Die Analysegesellschaft Service Value hat 32 Gesellschaften auf ihre Kundenorientierung untersucht. Gold, Silber und Bronze gingen bei der sechsten Auflage des „Service Atlas Lebensversicherungen“ an Cosmos Direkt, Huk-Coburg und die WKK.

SERVICE-RANKING

**Das sind die kundenorientiertesten
Lebensversicherer**

Für eine aktuelle Studie haben Branchenanalysten jetzt 32 Anbieter von Lebensversicherungen am deutschen Markt hinsichtlich ihres Service und Leistungen für die Kunden untersucht. Demnach weisen 19 Gesellschaften eine überdurchschnittliche Bewertung auf.

CHRISTIAN HILMES // REDAKTEUR // 14.12.2020 // PDF // LESEDAUER: 2 MINUTEN



Foto: wvwk.com

ue-Studie zufolge neben den Anbietern Cosmos Direkt und Huk-Coburg zu den drei

WWK Lebensversicherung a. G.



Service-Information zur Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
Stand 01/2020

Alle Versicherungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen gemäß § 229 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR). Dies gilt sowohl für Renten- als auch für einmalige Kapitalzahlungen.

Beitragsbemessung

Bei Rentenversicherungen werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der WWK von den monatlichen Rentenzahlungen einbehalten und an die zuständige Krankenkasse abgeführt. Bei freiwillig Versicherten erfolgt der Beitragseinzug durch die zuständige Krankenkasse.

Bei Kapitalleistungen werden die Beiträge zum Zwecke der Verbeitragung über maximal 10 Jahre verteilt. Als monatliche beitragspflichtige Einnahme gilt somit ein 120stel der Leistung für längstens 10 Jahre. Der Beitragseinzug erfolgt in diesen Fällen immer durch die zuständige Krankenkasse.

Bei Pflichtversicherten sind Leistungen bis zu einem **Freibetrag** (§ 226 Absatz 2 SGB V) von **159,25 EUR** monatlicher Rentenzahlung beziehungsweise **19.110 EUR** Versorgungskapital von einer Verbeitragung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen. Die den Freibetrag übersteigende Versorgungsleistung ist in der Krankenversicherung zu verbeitragen. In der sozialen Pflegeversicherung sind Leistungen bis zu einer **Freigrenze** von **159,25 EUR** monatlicher Rentenzahlung beziehungsweise **19.110 EUR** Versorgungskapital von einer Verbeitragung ausgenommen. Wird diese Freigrenze überschritten, ist die Versorgungsleistung in der Pflegeversicherung in voller Höhe zu verbeitragen. Werden mehrere Versorgungsbezüge nebeneinander bezogen, sind diese zusammenzurechnen.

Sowohl Freigrenze als auch Freibetrag gelten nicht für freiwillig Versicherte in der KVdR.

Auf beitragspflichtige Versorgungsbezüge aus der betrieblichen Altersversorgung kommt bei freiwillig- und pflichtversicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen der volle allgemeine Beitragssatz zuzüglich des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung zur Anwendung. Daneben sind Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zu entrichten, sofern dies die Satzung der Krankenkasse vorsieht.

Meldepflichten

1. Die **WWK Lebensversicherung a. G.** ist nach § 202 SGB V als Zahlstelle von beitragspflichtigen Versicherungsbezügen gesetzlich verpflichtet, die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und dieser den Beginn, die Höhe, Veränderungen und das Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen.
Zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht, fordert die WWK vom Versorgungsempfänger die erforderlichen Angaben zur gesetzlichen Krankenkasse mit dem Formblatt „Meldepflichtige Angaben zur Krankenversicherung“ (Fbl.-Nr. 0476-4001) an.
2. Der versicherungspflichtige **Versorgungsempfänger** ist nach § 205 SGB V – unabhängig von der Meldepflicht der Zahlstelle – gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse unverzüglich den Beginn, die Höhe, Veränderungen und das Ende der Versorgungsbezüge zu melden.

Servicetelefon von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr: +49 (0) 89 51 14 - 20 20

WIKI Lebensversicherung & Co. Vorstand: Jürgen Schmeiser (V.), Rainer Gelbach (Stv. V.), Det. Passelt Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Frank Schödelbauer 556 München • Postfach 100000 München 85 211 Tel. 089 2501000000 Fax 089 2501000000000000	Konto: Bayer LB München IBAN: DE36 7000 0000 0000 0000 00 BIC: BAYLM333	Hausbank: Münster 37 80335 München Deutschland	Telefon/Mobifon: Telefon: +49 89 514 2020 Fax: +49 89 514 2037 E-Mail: info@wiki.de • www.wiki.de E-Mail: info@wiki.de • www.wiki.de
--	---	--	---

2020-01



Die zweite Kerze ...

bAV 2020 – Was gab's neues?



23.06.2020

Standardfall Versicherungsvertragliche Lösung

Die sogenannte versicherungsvertragliche Lösung beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft wird künftig der Standardfall für Direktversicherungen und Pensionskassen. Eine entsprechende Änderung des Betriebsrentengesetzes trat am 23.06.2020 in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber mit einer Änderung des Betriebsrentengesetzes endlich Klarheit bei der Frage geschaffen, wann bei Pensionskassen und Direktversicherungen die versicherungsvertragliche Lösung angewandt werden kann.

Die bisherige Gesetzeslage und Praxis - umständlich und risikoreich

Seit 1974 war es Praxis, dass der Arbeitgeber verlangt, dass beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers dessen Ansprüche auf den angesammelten Wert des Direktversicherungsvertrags begrenzt wird (Anspruchsbegrenzung, auch versicherungsvertragliche oder versicherungsförmige Lösung). Dies sollte, so dachte man anfangs, einfach und für alle transparent in allen Antragsunterlagen entsprechend dokumentiert werden. Denn die Gesetzeslage schrieb vor, dass diese Sonderregelung ein Verlangen des Arbeitgebers voraussetzt und dass dieses Verlangen nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ausscheiden dem Arbeitnehmer und Versicherer mitgeteilt werden konnte. Kein Problem - so dachte man: das steht ja - für alle gut lesbar - in allen Unterlagen; und der Arbeitnehmer weiß schon bei Abschluss, was ihm beim Verlassen des Unternehmens zusteht. Doch in der Praxis stellte sich dies schnell als eine Zumutung für vor allem kleine und mittelständische Unternehmen heraus, die oft weder die Zeit noch die Ressourcen haben, diese knappe Frist einzuhalten und den administrativen Aufwand zu bewältigen. Es sind diese kleinen Unebenheiten der Gesetzeslage, die viele Unternehmen vor der bAV abschrecken. Deshalb ist es für die strukturelle Entwicklung der bAV in Deutschland wichtig, die bAV möglichst haftungsarm und einfach zu gestalten. Die nun verabschiedete Gesetzesänderung ist ein wichtiger Schritt, der dazu beiträgt, Arbeitgeber bei der Verwaltung und Durchführung ihrer bAV zu entlasten.



Quelle: [Ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung der bAV - p.c.a.k. pension & compensation consultants GmbH](#)

- BAG-Urteil vom 19.05.2016 (3 AZR 794/14)
- **Versicherungsvertragliche Lösung?**
 - Der Arbeitgeber hat mit Hilfe der versicherungsvertraglichen Lösung die Möglichkeit, sich bei Ausscheiden des Arbeitnehmers zu „enthaften“.
 - Sofern die versicherungsvertragliche Lösung vom Arbeitgeber rechtzeitig verlangt wird, schuldet dieser dem Arbeitnehmer lediglich den Wert, der laut Versicherungsvertrag (Finanzierungsinstrument) vorhanden ist.
- **Bisher gängige Praxis:**
 - Bis zur Entscheidung durch das BAG wurde die versicherungsvertragliche Lösung meist bereits bei Einrichtung der Versorgung vom Arbeitgeber vorsorglich verlangt.

- **Das BAG hat entschieden:**

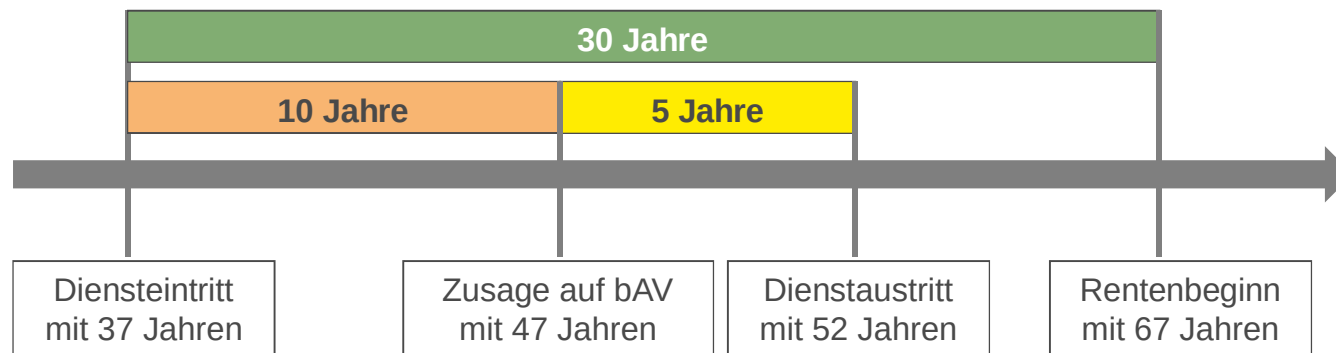
- Der Arbeitgeber kann die versicherungsvertragliche Lösung nur rechtswirksam verlangen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits in Aussicht steht.

- **Unsere Empfehlung:**

- Sofern ein Arbeitnehmer ausscheidet, sollte der Arbeitgeber das Verlangen nach der versicherungsvertraglichen Lösung im Kündigungsschreiben oder im Aufhebungsvertrag erklären.
- Dieses, von beiden Seiten unterzeichnete Schreiben, sollte innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers dem Versorgungsträger zugehen.

- **Folgen für den Arbeitgeber, sofern die versicherungsvertragliche Lösung nicht oder nicht rechtzeitig verlangt wurde?**

- Ein Beispiel: zugesagte (garantierte) Rente zum 67. Lebensjahr = 133,82 EUR



Anspruch nach dem Quotierungsverfahren:

133,82 EUR x 15 Jahre (tatsächliche Betriebszugehörigkeit)

/ 30 Jahre (maximal mögliche Betriebszugehörigkeit) = 66,91 EUR

Anspruch aus dem Direktversicherungsvertrag:

Im Versorgungsalter monatlich = 40,00 EUR

Direkter Anspruch gegen
den Arbeitgeber = 26,91 EUR

- Mit Änderung des Betriebsrentengesetzes, welches am 24.06.2020 in Kraft getreten ist, ist die versicherungsvertragliche Lösung bei Direktversicherung und Pensionskassen als Standardfall vorgesehen, da hier nicht mehr auf das Verlangen des Arbeitgebers abgestellt wird.
- Soziale Auflagen bleiben jedoch weiterhin unverändert bestehen.
- Das Gesetz bezieht sich auch auf bereits bestehende Verträge.
- Eine Garantie für eine Haftungsbeschränkung ist trotzdem nicht in jedem Fall gegeben (siehe hierzu die beispielhaften Falldarstellung)

- Soziale Auflagen, welche zum Ausscheiden eines Mitarbeiters erfüllt sein müssen:
 - Spätestens 3 Monate nach Ausscheiden des Arbeitnehmers ist ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt; darüber hinaus ist weder eine Beleihung, Abtretung oder ein Beitragsrückstand vorhanden
 - Überschüsse wurden nur zur Leistungsverbesserung verwendet
 - Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen

Nur wenn ALLE sozialen Auflagen erfüllt sind, darf die versicherungsvertragliche Lösung angewendet werden.

- Fall 1:

Arbeitnehmer scheidet aus und die sozialen Auflagen sind alle erfüllt.

→ Versicherungsvertragliche Lösung ist als Standardfall anzuwenden.

■ Fall 2:

Arbeitnehmer scheidet aus und es besteht ein Beitragsrückstand. Dieser wurde weder innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Ausscheiden ausgeglichen, noch wurde rechtzeitig eine Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung vorgenommen.

- Es sind nicht alle sozialen Auflagen des Arbeitgebers erfüllt. Die versicherungsvertragliche Lösung kann in diesem Fall nicht genutzt werden.
- Hier ist weiterhin das Quotierungsverfahren (m/n-tel Verfahren) anzuwenden.

■ Fazit:

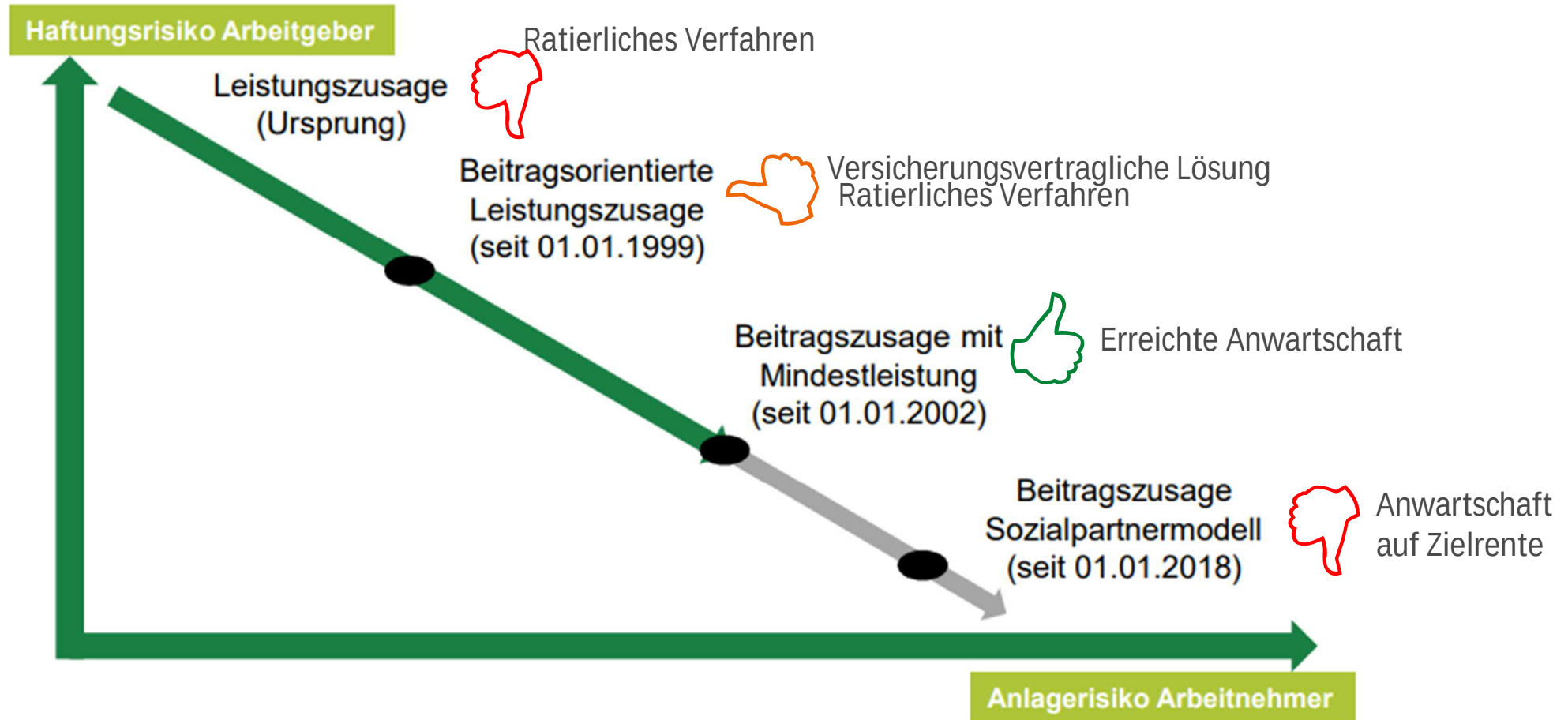
- Der Arbeitgeber sollte bei neuen Mitarbeitern vor der Übernahme eines jeden BOLZ-Vertrags prüfen, ob alle vorherigen Arbeitgeber die sozialen Auflagen erfüllt haben und die versicherungsvertragliche Lösung zulässigerweise zum Tragen kam.

Exkurs:

Geht man in eine Autovermietung und leiht sich ein Auto, dann läuft man zu allererst um den ganzen Wagen herum und prüft diesen auf eventuelle Vorschäden und Kratzer. Erst dann zeichnet man das Protokoll gegen, setzt sich rein und fährt los. Andernfalls läuft man Gefahr für Kratzer und andere Schäden der Vormieter haftbar gemacht zu werden.

- Konnte die versicherungsvertragliche Lösung bei vorherigen Arbeitgebern nicht vorgenommen werden bzw. kann dies nicht überprüft werden, ist es der SICHERSTE WEG diesen Vertrag nicht zu übernehmen.

Einfache Antwort auf eine schwierige Frage
WER trägt das Risiko?



Falsche Versicherungsvertragliche Lösung – oder Übernahme eines fehlerhaften Vertrages

Das Versäumnis in meinem Unternehmen ...

Ø Schaden: 270 € jährlich

Ø Schaden: 180 € jährlich

Ø Schaden: 115 € jährlich



Faktor Erben!

Quelle: Eigene Berechnung, Grundlage Quotierungsverfahren von Folie 24 – Werte je 100 € Rentenleistung. Jüngster: 25 Jahre, Lebenszugehörigkeit 16 Jahre, „mittlerer Arbeitnehmer“ mit „Befristungsrisiko“ 37 Jahre, Lebenszugehörigkeit 16 Jahre, „mittlerer Arbeitnehmer“ mit „Befristungsrisiko“ 50 Jahre, Lebenszugehörigkeit 16 Jahre

Die dritte Kerze ...

bAV 2020 – Was gab's neues?



24.06.2020

PSV-Pflicht für Pensionskassen ab 2021

AB 2021 PSV-PFLICHT FÜR GROSSTEIL DER PENSIONS KasSEN

01.07.2020

Am 24. Juni 2020 trat eine Änderung des Betriebsrentengesetzes zum Insolvenzschutz von Pensionskassenzusagen in Kraft. Mit dem Gesetz werden Pensionskassen, die nicht Mitglied des Sicherungsfonds Protektor sind, die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben werden oder die nach § 18 BetrAVG die Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst durchführen, in den Insolvenzschutz des Pensionssicherungsvereins (PSVaG) aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die regulierten Pensionskassen. Kommt es nach dem 31.12.2021 zu einer Insolvenz des Arbeitgebers und kann eine Pensionskasse eine zugesagte Leistung nicht in voller Höhe erbringen, steht der PSVaG für die Leistungskürzung ein. Die PSVaG-Beitragspflicht des Arbeitgebers mit sicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen beginnt im Jahr 2021. Die Pensionskasse kann die Beiträge für den Arbeitgeber übernehmen.

BEITRAGSERMITTLUNG

Die Ermittlung des PSVaG-Beitrages erfolgt nach einer pauschalisierten Methode und beträgt im ersten Jahr 3 Promille der gesetzlich festgelegten Beitragsbemessungsgrundlage. Zusätzlich wird von 2022 bis 2025 ein Beitrag in Höhe von 1,5 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage zum Aufbau des Ausgleichsfonds beim PSVaG erhoben. Die Beiträge werden jeweils zum Jahresende fällig.



Quelle: Ab 2021 PSV-Pflicht für Großteil der Pensionskassen | Lurze AG

Neue PSV-Pflicht für Pensionskassen

Zusagequalifizierung – wichtiger denn je!



Handlungsbedarf erkennen und noch heute in Angriff nehmen!

Zusagequalifizierung

Der Arbeitgeber hat in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eine ganze Reihe von Verpflichtungen, die jüngst auch durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) sowie das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie noch erweitert wurden. Arbeitgeber sehen dies zwar gelegentlich als Problem, erkennen aber oftmals auch die positiven Aspekte eines betrieblichen Versorgungssystems. Durch eine Zusagequalifizierung lassen sich

Dies möchten wir nachfolgend erläutern:

Wie funktioniert die bAV?

Zunächst ist für jeden Arbeitgeber wichtig zu erkennen, dass die BAV immer nach dem gleichen Prinzip - also auf zwei Ebenen - abläuft:

Ebene 1: Die arbeitsrechtliche Versorgungszusage

Der Arbeitgeber erteilt eine arbeitsrechtliche Versorgungszusage, z. B. der Arbeitnehmer erhält zum 67. Lebensjahr eine lebenslange Altersrente in Höhe von 200 EUR monatlich.

Ebene 2: Finanzierungsinstrument

Die Versorgungszusage ist unabhängig von der Finanzierung dieses Versorgungsversprechens. In vielen Fällen wird die Finanzierung über einen Direktversicherungsvertrag eingerichtet.

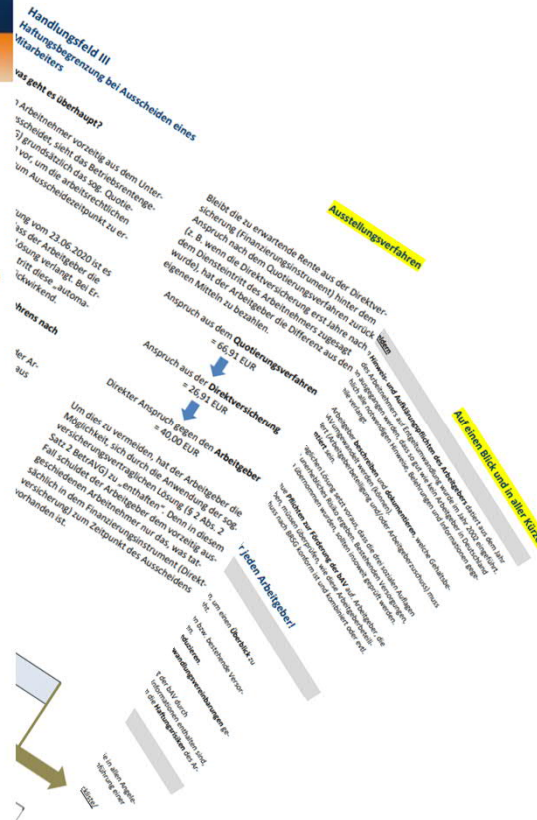
Die arbeitsrechtliche Versorgungszusage und das Finanzierungsinstrument (Direktversicherungsvertrag) **sollten** deckungsgleich sein - dies ist jedoch nicht immer der Fall!

Um **Deckungsgleichheit** zu erreichen und um die Verpflichtungen der o. g. Handlungsfelder zu erfüllen, sollte eine qualifizierte Zusage erteilt werden.

Man kann daher auch von **Zusagequalifizierung** sprechen.



Copyright: © Rechtsanwalt Markus Klefner, Marktleiberg, 20.08.2021
Nachdruck ohne Genehmigung des Autors untersagt!



PROTEKTOR

Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Mitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer
- Pensionskassen -

- Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG
- Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft
- ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
- Athora Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Debeka Pensionskasse AG
- DPK Deutsche Pensionskasse Aktiengesellschaft
- ERGO Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Generali Deutschland Pensionskasse AG
- Gothaer Pensionskasse AG
- HDI Pensionskasse AG
- neue leben Pensionskasse Aktiengesellschaft
- NÜRNBERGER Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Pro bAV Pensionskasse AG
- Provinzial Pensionskasse Hannover AG
- PRUDENTIA Pensionskasse AG
- R+V Pensionskasse Aktiengesellschaft
- SIGNAL IDUNA Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Sparkassen Pensionskasse AG
- Swiss Life Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG
- VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG

Betriebliche Altersversorgung Haftungsfallen für den Arbeitgeber



Seminar Zusagequalifizierung

Wo Arbeitsrecht und Versicherungsrecht sich treffen ist Zusagequalifizierung

Partnervertrieb	WWK-Eigenvertrieb
11./12. Februar 2021	18./19. Januar 2021
03./04. Mai 2021	08./09. April 2021
30./31. August 2021	05./06. Juli 2021
21./22. Oktober 2021	18./19. Oktober 2021

Jetzt anmelden über Ihren WWK Ansprechpartner

Durchführungsweg Pensionskasse kommt teuer

Das Versäumnis in meinem Unternehmen ...

Ø Schaden: 11 € jährlich

Ø Schaden: 31 € jährlich



Quelle: Eigene Berechnung, Beispiel unverfallbare Rente in Höhe von 300 EUR oder 103.000 EUR Kapitalrente



Informieren
Subventionieren
Pensionieren







PETRELLA
ALTESVORGE



Viele Versorgungsträger mit schweren Problemen Zusagequalifizierung – wichtiger denn je!



Handlungsbedarf erkennen und noch heute in Angriff nehmen!

Zusagequalifizierung

Der Arbeitgeber hat in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eine ganze Reihe von Verpflichtungen, die jüngst auch durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRStG) sowie das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie noch erweitert wurden. Arbeitgeber sehen dies zwar gelegentlich als Problem, erkennen aber oftmals auch die positiven Aspekte eines betrieblichen Versorgungssystems. Durch eine Zusagequalifizierung lassen sich

Vorteile nutzen und Risiken vermeiden.
Die Zusagequalifizierung beinhaltet vier aktuelle Handlungsfelder:

- I Erfüllung der Informationspflichten nach BAG-Urteilen in Verbindung mit § 4a BetrAVG
- II Rund um die Entgeltumwandlungsvereinbarung
- III Haftungsbegrenzung bei Ausscheiden eines Mitarbeiters
- IV Umsetzung der Verpflichtung zur Förderung der bAV nach BRStG

Alle genannten Handlungsfelder und weitere Rahmenbedingungen in der bAV werden erfüllt, wenn eine entsprechende Versorgungsordnung erlassen wird.

Dies möchten wir nachfolgend erläutern:

Wie funktioniert die bAV?

Zunächst ist für jeden Arbeitgeber wichtig zu erkennen, dass die bAV immer nach dem gleichen Prinzip - also auf zwei Ebenen - abläuft:

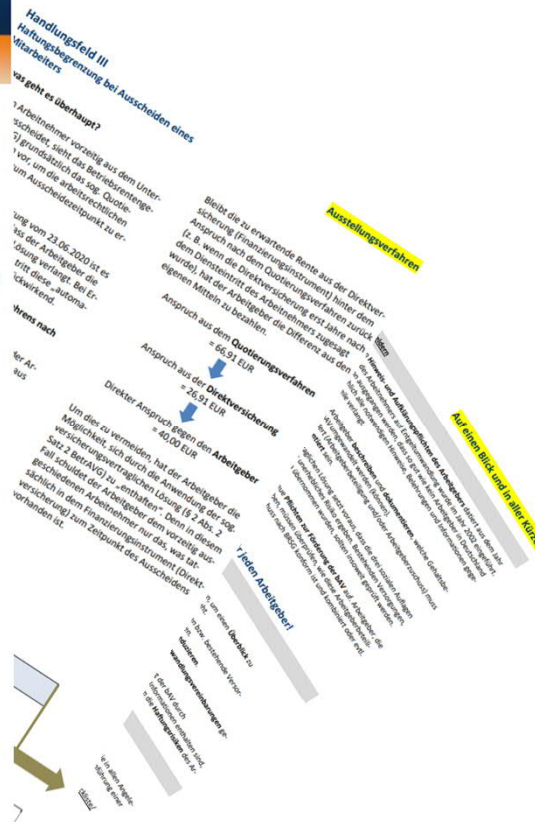
Ebene 1: Die arbeitsrechtliche Versorgungszusage
Der Arbeitgeber erteilt eine arbeitsrechtliche Versorgungszusage, z. B. der Arbeitnehmer erhält zum 67. Lebensjahr eine lebenslange Altersrente in Höhe von 200 EUR monatlich.

Ebene 2: Finanzierungsinstrument
Die Versorgungszusage ist unabhängig von der Finanzierung dieses Versorgungsversprechens. In vielen Fällen wird die Finanzierung über einen Direktversicherungsvertrag eingerichtet.

Die arbeitsrechtliche Versorgungszusage und das Finanzierungsinstrument (Direktversicherungsvertrag) sollten deckungsgleich sein - dies ist jedoch nicht immer der Fall!
Um **Deckungsgleichheit** zu erreichen und um die Verpflichtungen der o. g. Handlungsfelder zu erfüllen, sollte eine qualifizierte Zusage erteilt werden. Man kann daher auch von **Zusagequalifizierung** sprechen.



Copyright © Rechtsanwalt Markus Kleffner, Marktbergel, 30.08.2020
Nachdruck ohne Genehmigung des Autors untersagt!



PROTEKTOR

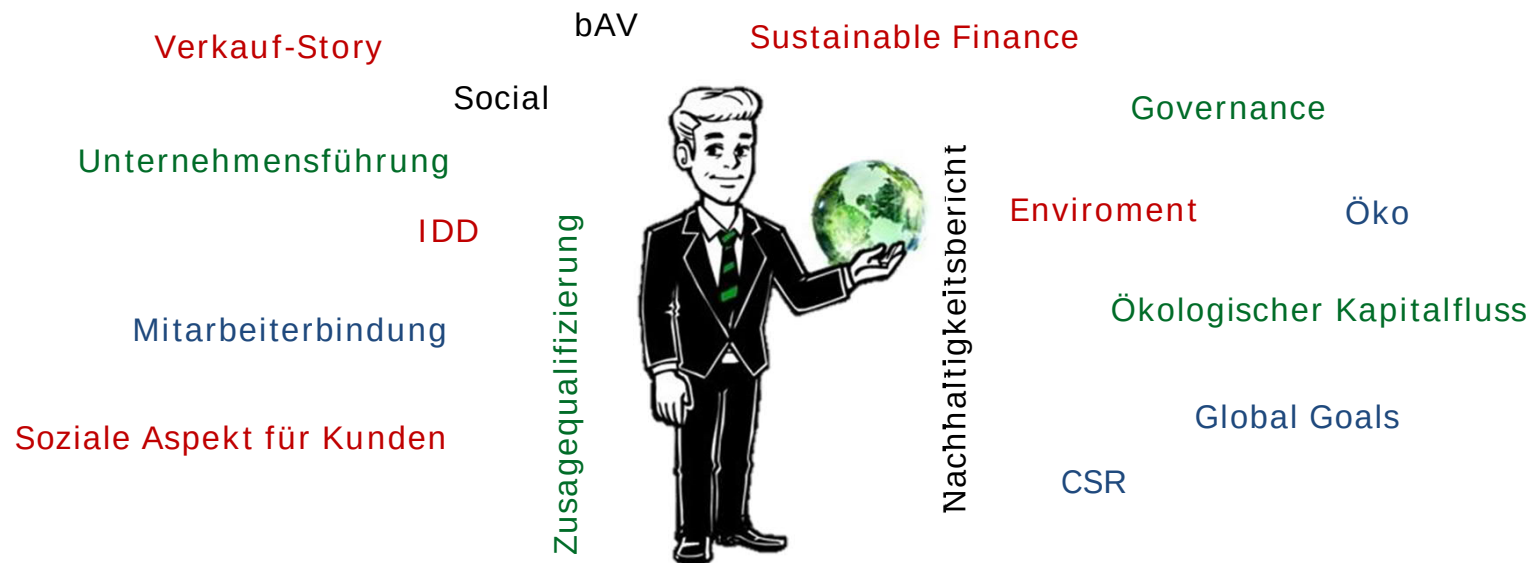
Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Mitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer - Pensionskassen -

- Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG
- Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft
- ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
- Athora Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Debeka Pensionskasse AG
- DPK Deutsche Pensionskasse Aktiengesellschaft
- ERGO Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Generali Deutschland Pensionskasse AG
- Gothaer Pensionskasse AG
- HDI Pensionskasse AG
- neue leben Pensionskasse Aktiengesellschaft
- NÜRNBERGER Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Pro bAV Pensionskasse AG
- Provinzial Pensionskasse Hannover AG
- PRUDENTIA Pensionskasse AG
- R+V Pensionskasse Aktiengesellschaft
- SIGNAL IDUNA Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Sparkassen Pensionskasse AG
- Swiss Life Pensionskasse Aktiengesellschaft
- Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG
- VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG

Viel mehr als nur Öko!

Nachhaltigkeit – Pflicht in Ihrem Beratungsprozess



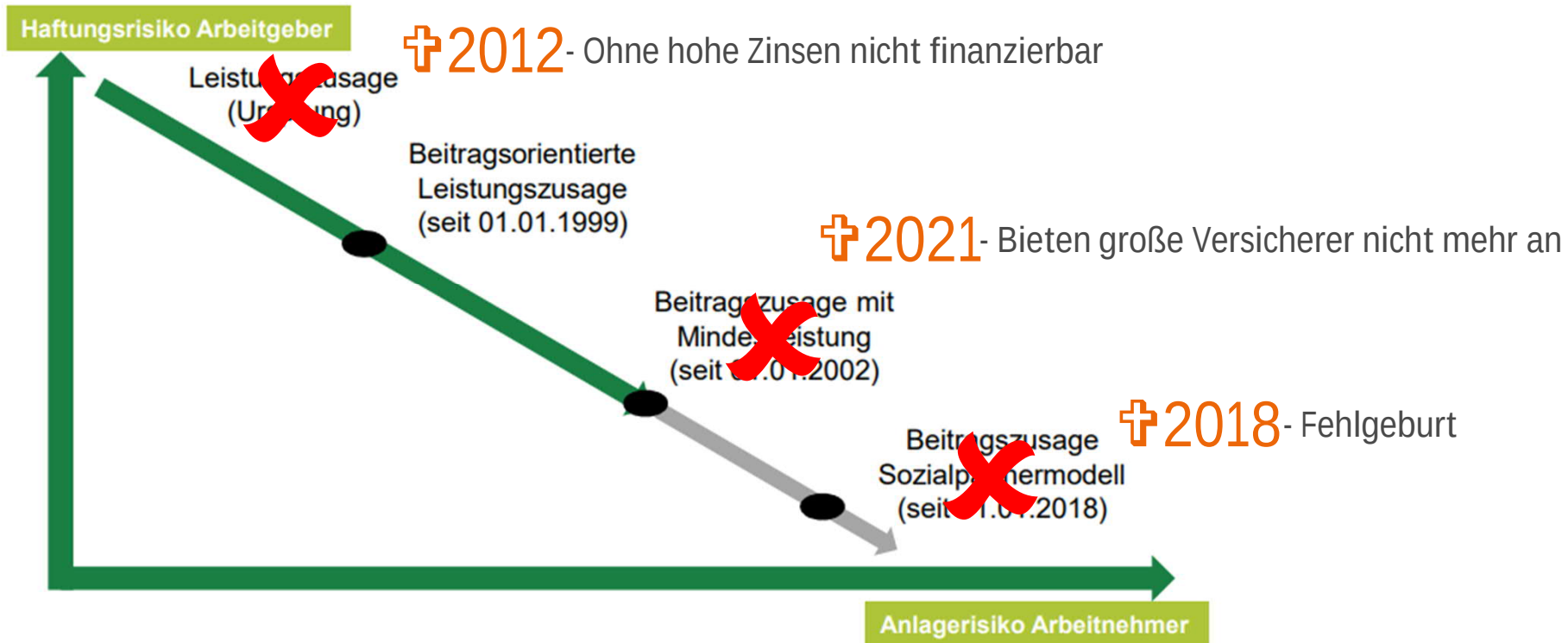
Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreiber sind nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) verpflichtet, bei der Beratung „geeignete“ Produkte anzubieten, die den Bedürfnissen ihrer Kunden gerecht werden. Deshalb sollten sich diese Unternehmen nach den Präferenzen ihrer Kunden (z. B. Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren) erkundigen und diese bei der Bewertung der verschiedenen zu empfehlenden Finanzinstrumente und Versicherungsprodukte, d. h. bei der Auswahl der Produkte und der Beurteilung ihrer Eignung berücksichtigen.



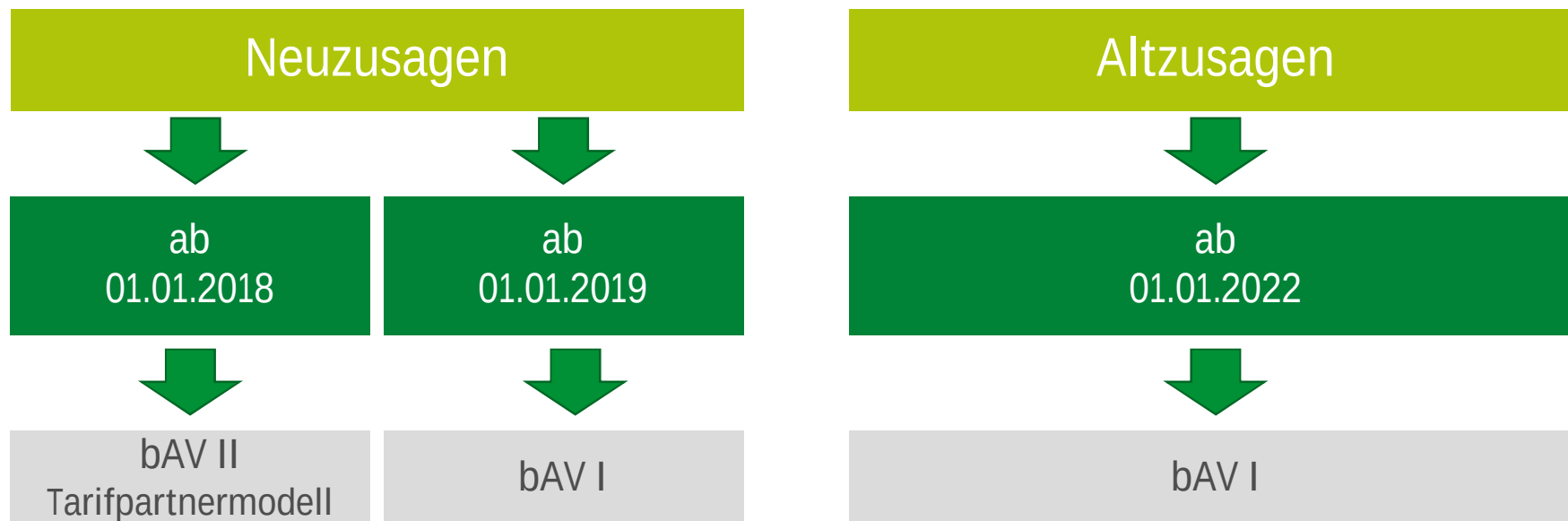
Quelle: Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Letzte Chance! Arbeitsrechtliche Zusage ohne Risiko Beitragszusage mit Mindestleistung

Wer trägt das Risiko?



- Ab wann muss der Arbeitgeberzuschuss gezahlt werden?



- Versorgungswerke, die bereits eine Arbeitgeberbeteiligung zur Entgeltumwandlung vorsehen, müssen mit einem besonderen Augenmerk betrachtet werden!

Unser Team – für Sie vor Ort!



Stefan Möller
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0151 / 62 40 53 48
Nord/Nordwest

Björn Farr
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0162 / 10 15 67 5
Ost

Bernd Steinhart
Leitung
bAV Vertrieb
Büro: 089 / 5114 3357

Peter Krahe
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0160 / 36 26 66 1
Süd/Südwest



Firmenprojektsservice

Berechnet für: November

	bisher		neu
Bruttoentgelt:	2.800,00 €		2.800,00 €
AG-VWL-Zuschuss:	0,00 €		0,00 €
Beitrag aus VWL-AG:	0,00 €		0,00 €
Beitrag aus VWL-AN:	0,00 €		0,00 €
Beitrag aus Bruttoverzicht:	0,00 €		83,33 €
Beitrag als AG-Zuschuss:	0,00 €		16,67 €
Gesamtbrutto:	2.800,00 €		2.816,67 €
steuerpfl. Brutto:	2.800,00 €		2.716,67 €
SV-pflichtiges Brutto:	2.800,00 €		2.716,67 €
Lohnsteuer:	403,83 €		382,25 €
AN-Pauschalsteuern:	0,00 €		0,00 €
Solidaritätszuschlag:	22,21 €		21,02 €
Kirchensteuer:	32,30 €		30,58 €
Krankenversicherung:	229,60 €		222,77 €
Rentenversicherung:	264,60 €		256,73 €
Arbeitslosenversicherung:	42,00 €		40,75 €
Pflegeversicherung:	35,70 €		34,64 €
Nettoentgelt:	1.769,76 €		1.727,93 €
Überweisung VWL:	0,00 €		0,00 €
Nettoauszahlung:	1.769,76 €		1.727,93 €
Nettoauswirkung:			-41,83 €

Gesamtbetrag der Zahlung: 100,00 €
Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:
AG-Anteil von 16,67 €
davon 0,00 € aus AG-Anteil an VWL, sowie einem freiwilligen AG-Zuschuss von 16,67 €
AN-Anteil von 83,33 €
Der Arbeitnehmer leistet einen Nettoverzicht von: -41,83 €



Sprechen Sie uns an auf:
Firmenprojekt-Service

Leistungsumfang der Versicherung	Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie, aufgeschobenem Rentenbeginn, Hinterbliebenenversorgung und Restkapitalisierung gegen laufenden Beitrag nach Tarif FVG Sie haben folgende Produkteigenschaften gewählt: Vor Rentenbeginn: - Im Todesfall Auszahlung des Gesamtguthabens - Höchststandsabsicherung Ab Rentenbeginn: - Restkapitalisierung Die Versicherung beginnt am Die Dauer der Grundphase beträgt und endet am Die Beitragszahlungsdauer beträgt und endet am Die Dauer der Garantierhaltungsphase beträgt maximal und endet am Dies ergibt eine maximale Ansparzeit von Die während der Grundphase entrichtete Beitragssumme in Höhe von multipliziert mit dem Beitragsgarantieprozentsatz in Höhe von ergibt eine garantierte Mindestleistung zum Ablauf in Höhe von Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen in den Allgemeinen Bedingungen.	38 Jahre 01.01.2053 38 Jahre 01.01.2053 13 Jahre 01.01.2066 51 Jahren 45.600,00 EUR 100 % 45.600,00 EUR
Erlebensfallleistung	bei Erleben der angegebenen Termine Grundphase* Für den Zeitraum der Grundphase haben Sie eine monatliche Beitragszahlung vereinbart. Die Dauer der Grundphase beträgt und endet am Bei Rentenbeginn am beträgt Ihre garantierte monatliche Rente pro 10.000 EUR Rentenkapital. Aus dem garantierten Rentenkapital in Höhe von ergibt sich eine garantierte monatliche Rente in Höhe von Es wurde hierbei eine Restkapitalisierung zugrunde gelegt. Garantierhaltungsphase* Die Dauer der Garantierhaltungsphase beträgt maximal und endet am	38 Jahre 01.01.2053 01.01.2053 31,98 EUR 45.600,00 EUR 145,83 EUR 13 Jahre 01.01.2066

+ Downloadlink
mit allen Dateien

WWK Echtzeit-Service – mit Bestnoten

bAV Vertriebsberatung

089.5114 2500

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr



... unter <http://www.wwk-partnervertrieb.de> finden Sie Ihre zuständige Direktion und Consultant

- 8 Vertriebsdirektionen mit vor Ort Service
 - Vertriebsunterstützung in Ihrer Region
 - für alle Fragen der Zusammenarbeit
- Consultantunterstützung
 - überregionale Partnerhilfe für Schulungen, bAV Experteneinsatz und Vertriebsunterstützung
- WWK Servicenummern München
 - Vertriebsberatung Leben 0895114 - 2000
 - bAV Service 0895114 - 2500



WWK AKADEMIE online

... unsere Spielregeln 2021 zur Gutschrift von Weiterbildungszeiten

- Die für das Seminar ausgeschriebene Zeitdauer hinterlegen wir als Fortbildungsnachweis über Ihre Vermittlernummer in unserem CRM WWK System. Sie können jährlich über Ihren Betreuer einen Bericht aller Webmeetings, an denen Sie erfolgreich teilgenommen haben, erhalten. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:
- WWK Q Nummer, über die Neugeschäft eingereicht wird, muss korrekt eingetragen werden!
 - (Q gefolgt von 7 Ziffern ohne Sonderzeichen)
- Zusätzlich akzeptieren wir ihre korrekt eingetragene „gut beraten“ Kontonummer
 - (16 Ziffern inklusive 2 Sonderzeichen 88888888-666666-22)
- Liegt weder „Q Nummer noch „gut beraten“ vor, wenden Sie sich an ihren WWK Betreuer
 - IDD Zeiten werden nicht gutgeschrieben.
- Selbstverständlich waren Sie pünktlich und entsprechend der angegebenen Dauer im Meeting, haben als einziger Teilnehmer über ihre Mailadresse nur einmal am gleichen Webmeeting, gleichen Tages teilgenommen, haben ihren Namen und Vornamen korrekt eingetragen, damit Sie eine Bestätigung auch erreicht, sollten aus ihrem Haus mehrere Teilnehmer dabei gewesen sein. Der Rechtsweg bleibt wie immer ausgeschlossen.



... wir beantworten jetzt Ihre Fragen



Die vierte Kerze ...

bAV 2020 – Was gab's neues?

